



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 11. Juni 2021			Nr. 27/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
144	02.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124373032	307
145	04.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124372522	307
146	07.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 12487484	308
147	02.06.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Donnerstag, 17.06.2021 um 15.00 Uhr	308
148	10.06.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 22.06.2021 um 17.00 Uhr	310
149	01.06.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021 vom 01. Juni 2021	315
150	02.06.2021	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“	317
151	10.06.2021	Aktualisierte Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III	319
152	07.06.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	324

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**144. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124373032**

Gegen Herrn David Thorne, zuletzt wohnhaft in 49439 Steinfeld, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.05.2021 (Az: 124373032) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2021/144

**145. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124372522**

Gegen Herrn Sandro Telljohann, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Lienener Str. 3 DG rechts, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.04.2021 (Az: 124372522) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2021/145

146. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124807484

Gegen Herrn Baytin-Rasimov Mustafafov, zuletzt wohnhaft in 30952 Ronnenberg, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.03.2021 (Az: 124807484) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer D 3002, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2021/146

147. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Donnerstag, 17.06.2021 um 15.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 1. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 17.06.2021 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 a statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Grußworte des Landrates Dr. Martin Sommer
3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

4. Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt
5. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
6. Dringlichkeitsentscheidungen durch den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates
7. Antrag des Angelsportverein Greven e. V. auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan I "Grevener Sande" festgesetzten Verboten -hier: Befreiung für die Errichtung von zwei rollstuhlgerechten Angelplätze am Getrudensee in Greven
8. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan III "Lienen" für das Landschaftsschutzgebiet "Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne" festgesetzte Verbot, bauliche Anlagen zu errichten hier: Antrag auf Errichtung eines Nebengebäudes für eine regenerative Heizungsanlage
9. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan III "Lienen" für das Landschaftsschutzgebiet "Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne" festgesetzte Verbot, bauliche Anlagen zu errichten hier: Errichtung einer Garage anstelle eines vorhandenen kleineren Schuppens
10. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den im Landschaftsplan III "Lienen" für das Landschaftsschutzgebiet "Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne" festgesetzte Verbot, bauliche Anlagen zu errichten hier: nachträgliche Legalisierung einer Garage aus den 1970er-Jahren
11. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 126 „Alter Sportplatz“ in Hörstel, Teile einer gesetzlich geschützten Wallhecke zu beseitigen
12. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 60 „Niestadtweg“ in Mettingen, Teile einer gesetzlich geschützten Wallhecke zu beseitigen
13. Antrag der Gemeinde Lotte auf Teilentlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Dütetal“ im Bereich des Ortsteils Lotte-Wersen im Zusammenhang mit einer Bebauungsplan-Ausweisung
14. Neuwahl eines stellvertretenden Naturschutzbeauftragten für die Gemeinde Wettringen
15. Vorhaben der LWS Lappwaldbahn Service GmbH Sanierung der TWE-Güterverkehrsstrecke im Kreis Steinfurt

16. Naturschutzgebietsverordnung "Sinninger Veen";
hier: Aufnahme der Anregungen aus dem Naturschutzbeirat in den
Verordnungstext
17. Landschaftsplan I "Grevener Sande", 6. Änderung
hier: beabsichtigter Aufstellungsbeschluss gem. § 20 i. V. m. § 14 LNatSchG
18. Themen aus dem Beirat
- 18.1. Vorstellung eines möglichen Konzeptes / Informationen über geplante
Freilandphotovoltaikanlagen
- 18.2. Statusanfrage zu Konzepten im Naturschutzgebiet "Bagno-Buchenberg"

Steinfurt, 02.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2021/147

148. Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 22.06.2021 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 4. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 22.06.2021 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 a statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom
23.03.2021
2. Änderung des § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung; Erhöhung der Höchstgrenze
für entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen;
Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 09.03.2021
3. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt

4. Einführung einer Kreisehrengabe (Antrag der UWG-Fraktion vom 26.02.2021)
5. Grundsatzbeschluss zur unterjährigen Einrichtung und Besetzung von Stellen
6. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2022: Aufstockung der Personalstellen in der Kreispolizeibehörde und vorherige unterjährige Besetzung
7. Bestellung einer Prüferin gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 4 GO NRW
8. Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Steinfurt
9. Verwendung von Fördermitteln für Schulbauprojekte
10. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
11. Aufhebung des Vertrages zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Mettingen über die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Errichtung eines rettungsdienstlich genutzten Anbaus am Feuerwehrgerätehaus Mettingen
12. Zuschüsse des Veterinäramtes
13. „Extra-Zeit zum Lernen“: Förderprogramm der Landesregierung in den Schulen des Kreises Steinfurt realisieren - Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 19.05.2021 -
14. Förderung der Sportvereine im Kreis Steinfurt
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.04.2021
15. Bildung und Besetzung der Fachkommission Kunst in der Region
16. Konzept gegen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus im Kreis Steinfurt
17. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 25.02.2021: Evaluation des Förderprogramms "Kommunales Integrationsmanagement"
18. Veränderung des Finanzierungssystems im Bereich der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt:
Einführung einer Fallpauschale
19. Einrichtung eines Budgets im Bereich "Frühe Hilfen"
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.02.2021

20. Elternbeitragserhebung im Rahmen der Corona-Pandemie;
gemeinsamer Antrag der SPD- und UWG-KT-Fraktionen vom 03.05.2021
21. Neuorganisation des jobcenters Kreis Steinfurt zum 01.07.2021;
Neufassung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt öffentlichen
Rechts
22. Neuorganisation des jobcenters Kreis Steinfurt zum 01.07.2021; Aufhebung
von Satzungen
Delegationssatzung vom 10.06.2010
Kostenbeteiligungssatzung vom 18.12.2012
23. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
24. Umsetzung von Maßnahmen des 3. Nahverkehrsplanes für den Kreis
Steinfurt;
Zusätzliche Fahrten auf der Linie R31 (Lotte-Osnabrück)
25. Einseitiger Ausbau der Kanalradwege am Dortmund-Ems-Kanal und
Mittellandkanal
26. Masterplan Klimaschutz 2.0 -
Bekanntnis zur Klimaneutralität 2040 und Konkretisierung der dafür
notwendigen Maßnahmen
27. Förderrichtlinie Klimafonds 2021
28. Prüfung von politischen Beschlüssen hinsichtlich ihrer Klimarelevanz
29. Wassermanagement im Kreis Steinfurt;
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 24.02.2021
30. Landschaftsplan I GREVENER SANDE, 6. Änderung;
Aufstellungsbeschluss gem. § 20 i. V. m. § 14 LNatSchG
31. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Naturschutzwacht
32. Einrichtung eines Runden Tisches
- Mountainbiking (Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.04.2021)
- Freizeit und Naherholung im Einklang mit der Natur (Antrag der
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2021)
33. Grundsatzbeschluss "Gewährung von Zuschüssen des Kreises Steinfurt für
den ökologischen Gewässerausbau"
34. Zusicherung der Kofinanzierung zu den LEADER - Neubewerbungen für die
Förderphase ab 2023

- 35. Ökologisch blühender Insektentisch (ÖKOBIT) - Förderung der Substitution von Energiemais
- Antrag vom 28.05.2021 der Nachhaltiger Westen e. V., Hembergener Str. 10, 48369 Saerbeck
- 36. Aufbau einer Vermarktungsplattform für regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.05.2021
- 37. Anfragen
- 38. Informationen
- 38.1. Mehrtägige Dienstreise des Landrates
- 39. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 40. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 23.03.2021
- 41. Personalrechtliche Entscheidung - Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
- 42. Personalrechtliche Entscheidung - Leitung des Gesundheitsamtes
- 43. Besetzung der Stelle eines Schulaufsichtsbeamten auf Kreisebene für Hauptschulen im Kreis Steinfurt
- 44. Besetzung der Stelle einer Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene für Förderschulen im Kreis Steinfurt
- 45. Auftragsvergabe für die Netzwerkinfrastruktur der Kreisverwaltung und der Kreisleitstelle
- 46. Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von zwei Krankentransportwagen
- 47. Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von fünf Rettungswagen (RTW)
- 48. Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von zwei Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)
- 49. Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von sieben Defibrillatoren
- 50. Vergabe des Auftrags zur Einrichtung der Atemschutzgerätewerkstatt in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Steinfurt

51. Vergabe des Auftrags zur Beschaffung der Kommunikationstechnik, der Medientechnik und der technischen Möblierung für die neue Haupt- und Redundanzleitstelle des Kreises Steinfurt für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
52. Vergabe von Aufträgen; Schülerspezialverkehr - Sport und Schwimmfahrten - für die Förderschulen des Kreises Steinfurt
53. Vergabe von Aufträgen; Beschaffung von IT-Ausstattung für die Schulen des Kreises Steinfurt (Frühjahrsausschreibung)
54. Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von medizinischem Verbrauchsmaterial
55. Grundstücksangelegenheiten;
Verkauf eines Grundstückes
56. Grundstücksangelegenheiten;
Grunderwerb für den Neubau einer Rettungswache in Mettingen
57. Kauf eines Grundstückes am Kloster Gravenhorst
58. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
59. Anfragen
60. Informationen
- 60.1. Gutachten zu den Optionen der Weiterentwicklung des FMO

Steinfurt, 10.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2021/148

149. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021 vom 01. Juni 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.773.350,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.226.967,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.878.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.741.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.862.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	514.000,00 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 20.773.350,00 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 671.300 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Haushaltsjahres 2021.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **7.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.453.617,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **342 v.H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **460 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **435 v.H.**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 22.04.2021 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 19.05.2021 hat der Landrat bestätigt, dass er die

Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 01. Juni 2021

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 27/2021/149

150. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“

Der Zweckverband „Gemeindekassenverband Altenberge“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.04.2021 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GKG NRW wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“ nachstehend bekanntgemacht. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Steinfurt, den 02.06.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 13/2-01.04.23-005
Im Auftrag
gez. Stüker

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“ (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen) vom 02.06.2021

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung des „Gemeindekassenverbandes Altenberge“ (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen) hat die Verbandsversammlung am 22.04.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Zur Deckung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
- (2) Die Höhe der Umlage wird in der für jedes Haushaltsjahr zu erlassenden Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Bemessungsmaßstab für die Umlage sowohl für die Kassenaufwendungen als auch für die ADV-Aufwendungen die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres (maßgebend ist die vom Landesbetrieb IT.NRW fortgeschriebene Wohnbevölkerung).
- (4) Die Umlage wird in Teilbeträgen zu den Steuerterminen erhoben.
- (5) Für die Wahrnehmung fremder Aufgaben, für die die Verbandsgemeinden entschädigt werden, wird eine Sonderumlage in Höhe dieses Entschädigungsbetrages erhoben.
- (6) Kosten für die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Hard- und Software, die die Kosten der einheitlichen Grundausstattung des Zweckverbandes und seiner Mitglieder übersteigen, sind dem Zweckverband direkt zu erstatten.

2. Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kreis Steinfurt 27/2021/150

151. Aktualisierte Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 23.02.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 9/2021 vom 23.02.2021 nehme ich Bezug.

Vorliegend handelt es sich um eine aktualisierte Fassung. Erforderlich wurde diese Aktualisierung durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, veröffentlicht am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 29. Aktualisiert wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften (Ziffer 6 und 7 der Wahlbekanntmachung).

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 124 Steinfurt I – Borken I (Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen)
- 128 Steinfurt III (Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen (Kreiswahlvorschläge). Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) können für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

Montag, 19. Juli 2021, 18:00 Uhr

beim

**Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 124 und 128
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Zimmer A134**

schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, wobei eine Partei in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen kann.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 21. Juni 2021, 18:00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden (alternativ: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Für die Wahlkreise 124 und 128 sind zwei getrennte Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen durchzuführen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 25. Juni 2020), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 25. März 2020) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags stattfinden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 S. 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die am 03. Februar 2021 in Kraft getretene Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115). Demnach besteht die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen und die Bewerberinnen und Bewerber im schriftlichen Verfahren zu wählen.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen (alle), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste Unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt sich daher die Angabe der E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese ist unwiderruflich (§ 20 BWG).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von drei Mitgliedern, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in denen deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von drei im jeweiligen Wahlkreis Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

6. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und deren Parteieigenschaft nach einer Beteiligungsanzeige vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von **mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, wobei drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die jeweiligen Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf einem Formblatt nach Anlage 14 BWO erteilt werden.

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Angaben beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung der Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist – im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 BWO, sofern der Kreiswahlvorschlag **von mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Amtliche Vordrucke

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar:

- der Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO)
- die Zustimmungserklärung mit Versicherung an Eides (Anlage 15 BWO)
- die Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 BWO)
- die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Anlage 17 BWO)
- die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 BWO)

sind für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A134, erhältlich. Zur Erstellung der Vordrucke steht außerdem optional eine Webanwendung des Bundeswahlleiters zur Verfügung, welche bei der Erstellung der Formblätter unterstützt und dazu beitragen kann, Übertragungsfehler zu vermeiden. Der Zugang hierzu kann beim Kreiswahlleiter beantragt werden.

Vordrucke für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) können Parteien erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

9. Zulassung und Bekanntmachung

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III entscheidet der Kreiswahlausschuss am 30.07.2021 in öffentlicher Sitzung.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 09. August 2021 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

10. Kontaktdaten und Informationen

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III ist erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02551/69-1021, bzw. per E-Mail unter wahlen@kreis-steinfurt.de erreichbar.

Darüber hinaus können weitere Informationen auf der Internetseite des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021.html> abgerufen werden.

Steinfurt, den 10.06.2021

**Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III**
gez. Thomas Ostholthoff

Kreis Steinfurt 27/2021/151

**152. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Unterhaltungsverband Horner Bach hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung des Horner Bachs auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 52, Flurstück 53 und 105, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 07.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 27/2021/152